

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 40 (1919)

Artikel: Elsbetha von Bach (1475-1519)
Autor: Hauser, Kaspar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985714>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Elsbetha von Bach (1475—1519)

Ein Kulturbild von Kaspar Hauser.

Die Edlen von Bach, die in Urkunden seit dem Jahre 1311 vorkamen, lebten in Süddeutschland. Ihre Burg stand nicht auf einem Berge, sondern in der Tiefe in der Nähe von Buehl und war ein Allodial- oder Freigut. Die Herren von Bach standen im Dienste der Bischöfe von Straßburg und der Markgrafen von Baden und hatten von diesen verschiedene Lehen. Ihr Wappen, das in vier Stücke geteilt war, die in Silber und Rot abwechselten, zeigte ein Steinbockhorn.

Georg von Bach, der Großvater der Elsbeth von Bach, die auch den Namen Els oder Elsa führte, war Hofmeister der Markgrafen von Baden und starb im Jahre 1415. Einer seiner drei Söhne namens Georg II. (1427—1479), der pfälzischer Marshall, Vogt in Ortenberg, Amtmann in Geroldseck war, hinterließ zwei Söhne und drei Töchter; von diesen letzten war Elsbeth die jüngste. Sie trat mit Georg (Jörg) von Staufenberg in eine standesgemäße adelige Ehe. Hierbei wurde sie von ihrem Bruder Bernhard, der Hauptmann in Neustadt, pfälzischer Hofmarschall, markgräflicher badischer Statthalter, kurpfälzischer Vogt in Ortenberg war und um's Jahr 1486 starb, mit einem jährlichen Leibgeding (Leibrente) von 200 Gulden (ca. 10,000 Fr.), das durch Grundpfandverschreibung sichergestellt war, aus dem elterlichen Nachlaß ausgesteuert. Als Gattin des Jörg von Staufenberg trat Elsbeth in einer Urkunde vom 22. Dezember 1475 auf; um diese Zeit fand also die Vermählung statt.

Mit Glücksgütern wohl versehen, lebte das adelige Paar herrlich und in Freuden. Steter Sonnenschein lachte über der

jungen Verbindung und kein Wölklein schien das eheliche Verhältnis zu trüben. Da wurde der Junker Jörg von Staufenberg ganz unerwartet und ohne daß er vorher an einer langen Krankheit siechte, vom Tode überrascht. Groß war die Trauer bei Verwandten und Freunden, nicht so anhaltend und tiefgehend bei der jungen Witwe Elsa von Bach. Kurze Zeit nach dem Hinschied ihres Gatten vermählte sie sich wieder mit Heimbrand Trub von Memmingen. Die neue Verbindung erregte Ürgernis; denn sie stimmte nicht zu dem adeligen Stande: der Gatte war bürgerlicher Herkunft und stand im Dienste des Junkers Caspar Widergrin in Offenburg bei Straßburg.

Bald nach der Vermählung wanderten allerlei böse Gerüchte durch die Stadt und ihre Umgebung. Zuerst kleine Funken, die im Verborgenen zischelten und züngelten, wurden sie nach und nach zu großen, unheimlichen Flammen, die sich drohend gegen das neue Ehepaar richteten, so daß es sich in Offenburg nicht mehr sicher fühlte. Um dem Gerede und den Verfolgungen aus dem Wege zu gehen, verließ es, mit Mitteln wohl versehen, heimlich bei Nacht und Nebel die Stadt und reiste in großer Eile nach Basel. Aber auch hieher schlich die Schlange der üblen Nachrede. Obgleich in einem einsamen, abgelegenen Quartier wohnend, konnten sich die beiden des jungen Eheglücks nicht recht freuen. Um die Sicherheit besorgt, eilte Heimbrand Trub mit seiner Gattin nach Zürich, wo er sich anfänglich in einem Gasthause aufhielt, später sich dauernd niederließ und ein Geschäft betrieb. Seine Frau, Elsa von Bach, die mit Geld wohl ausgerüstet war, kaufte das Zürcher Bürgerrecht (1480). Das mächtige Zürich gewährte im Falle der Not und Bedrängnis nachhaltigen Schutz und Schirm. Doch auch da war der Aufenthalt nicht von Dauer; die Luft wurde den Eheleuten zu schwül und gewitterhaft; deshalb entschlossen sie sich, in einer Kleinstadt, im stillen Winterthur, ihren Aufenthalt zu nehmen.

Es ist sehr interessant zu vernehmen, unter welchen schweren Bedingungen die Stadt Winterthur dem fremden Ehepaar die

Niederlassung bewilligte. Fast scheint es, der Rat hätte eine Ahnung davon gehabt, er könnte durch die neuen Gäste in arge Verwicklungen geraten; hinwieder hatte die tief verschuldete Stadt eine Vermehrung der Steuerkraft dringend nötig. Leute, die sich alljährlich zu einer großen Abgabe verpflichteten, waren deshalb sehr willkommen. Der Niederlassungsvertrag, den der Rat mit den Eingewanderten abschloß, hatte folgenden Wortlaut: Ich Heymbrand Trub von Memmingen bekenne mit dieser Urkunde, daß ich und Els, geborene von Bach, meine liebe, eheliche Hausfrau, Bürgerin von Zürich, unter folgenden Bedingungen nach Winterthur gezogen sind: Wir und unsere Verwandtschaft sollen keine Feindschaft, keinen Aufruhr, weder Krieg noch Kampf mit irgend jemandem anfangen, besonders nicht mit der Stadt Nürnberg und all den Thrigen, noch mit allen denen, die früher mit uns in Feindschaft gestanden sind, es seien Städte, Gesellschaften oder Kaufleute oder wer es irgend ist. Allen, die Ansprüche und Forderungen an mich oder an meine Ehefrau haben, müssen vor Schultheiß und Rat in Winterthur zu Recht stehen. Bekommen wir mit der Stadt Winterthur oder ihren Bürgern und Hintersäßen Streit, so können wir nur in Winterthur Recht suchen und fordern und dürfen niemanden vor fremde Gerichte laden. Wären wir einem Schultheiß und Rat in Winterthur „nit mer åben“ und füglich (genehm), so mögen sie uns dies einen Monat vor dem Ziel, wann und wie sie wollen, verkünden, und dann müssen wir fortziehen, an welches Ende wir wollen ohne Widerrede, doch den Geldschuldnern „ohne entgeltlust“. Gefällt es uns in der Stadt Winterthur nicht mehr, so sollen wir in obgemeldeter gleicher Weise ablünden. Schultheiß und Rat sind verpflichtet, uns nur nach Recht zu schützen und zu schirmen; kommt die Stadt dadurch zu Schaden, so müssen wir ihn ersetzen. Der Tagwen und Wachen und sonst aller Dienste sind wir ledig, wir tun sie denn gerne. Dafür haben wir der Stadt Winterthur alljährlich acht Gulden (ca. 400 Fr.) zu geben und für die Kündigungszeit nach Martzahl. Solange

wir hier verbleiben, müssen wir die Gebote und Verbote, die der Rat von der Kanzel oder sonst wie verkünden lässt, genau halten; wir haben den Nutzen der Stadt zu fördern und ihren Schaden abzuwenden. Alle diese Vorschriften zu halten, habe ich Heimbrand Trub für mich und mein ehelich Weib „vor offen gesessen belüten raut zu Winterthur“ einen gelehrten Eid leiblich zu Gott und den Heiligen mit aufgehobener Hand und Fingern geschworen, und ich will dagegen nichts tun, weder heimlich noch öffentlich „in keiner Weis und Weg“, so jemand irgendwie erdenken und erfunden mag. Und zu wahrer und fester Urkunde des Vorgesagten habe ich für mich und mein ehelich Gemahl Els von Bach mein eigen Insiegel an diesen Brief gehängt am Zinstag vor Sant Laurenzen Tag 1481 (7. August)“ Das Siegel ist noch vorhanden und zeigt einen Rebenzweig mit zwei hängenden Trauben, es ist also ein redendes Wappen.

Die vielen Formalitäten und Klauseln erregen Erstaunen. Welch Unterschied zwischen einst und jetzt; wie leicht erfolgt in der Gegenwart die Niederlassung, vielleicht nur zu leicht. Und doch war Winterthur in der Folgezeit sehr froh, einen solchen vorsichtigen Vertrag abgeschlossen zu haben.

Der Rat in Winterthur glaubte einen guten Fang getan zu haben. Die neu Angekommenen zahlten jedes Jahr acht Gulden Steuer, eine Summe, die nur wenige Bürger zu leisten imstande waren. Heimbrand Trub verlegte sich auf den Weinhandel und verblieb auch mit Zürich in geschäftlicher Verbindung. Sein Einkommen vermehrte sich und setzte den Fremdling in den Stand, in Winterthur für lange Zeit ein Haus zu mieten, das am untern Bogen oder Refitor, später Zeitglockenturm genannt, lag, da, wo jetzt die Häuser zum „Reh“ und zum „Zeit“ sich befinden. Der Rat erwies dem geschickten, leicht lebenden Handelsmann gerne eine Gefälligkeit. So übergab er dem Heimbrand Trub und seiner Frau Elsbeth von Bach den Stadtgraben bei ihrem Hause am Refitor als Lehen zu nutzen und zu

nießen. „Sie müssen davon keinen Zins geben, nur haben sie den Graben allenthalben um den Garten in neue Mauern zu bringen und diese in guten Ehren zu halten ohne der Stadt Kosten und Schaden, und wenn das „bedachte“ Haus nicht mehr in ihren Händen ist, so soll der Graben wieder der gemeinen Stadt zudienen“, 1486, uff Montag vor Jubilate (21. April). Das Ehepaar schuf sich also hier ein stilles traurliches Plätzchen, wo es nach des Tages Arbeit zufrieden und glücklich der Ruhe pflegen konnte. Diese Vergünstigung des Rates ist zugleich ein Beweis, daß zu dieser Zeit noch die untere Vorstadt von der Altstadt durch einen Graben getrennt war, der vom Kasino durch den Rinder-, jetzt Neumarkt, nach der Eulach ging.

Das Ehepaar saß nicht lange im Schoße des Glücks. Der Sonnenschein mußte nach und nach düsterm, Unheil verlündendem Gewölk weichen. Stürme und Gewitter verdunkelten den Echthimmel. Die Nemesis meldete durch Boten ihr Erscheinen an. Martin von Wiesenburgh, Pfleger des Gotteshauses Reichenau, ersuchte Schultheiß und Rat in Winterthur um Vermittlung betreffend eine Schuldforderung im Betrage von 18 Gulden für Wein an Haymbrand Trub (1488, Juni 9.). Dieser und Elsbetha von Bach waren ferner der Anna Präschlin von München 565 Gulden schuldig geworden und hatten ihr hiefür eine Verschreibung gegeben, die von beiden mit ihren Siegeln bekräftigt wurde. Als es aber ans Zahlen ging, hatten die Eheleute allerlei Ausflüchte; deshalb gab die Gläubigerin dem Kaspar Heldenberger volle Gewalt, die Summe rechtlich einzutreiben. Dieser beauftragte den Peter Rouber in Schaffhausen mit der Erledigung des Rechtshandels. Klage, Antwort, Rede und Widerrede kamen vor den Kleinen Rat in Winterthur, der entschied: „Weil Frau von Bach anfangs in der Verschreibung nicht nach dem Rechte besonders bevogtet worden, sondern die Schulderklärung außerhalb dem Rechte erfolgt ist, so kann ihr Insiegel, das an dem Briefe hängt, sie nicht binden und ist kraftlos. Was aber den Heimbrand Trub betrifft, der sich auch mit seinem eigenen In-

siegel für die Forderung verschrieben hat, so ist seine Unterschrift rechtsgültig und es liegt im Gutfinden der Präschlin, ihn für die Schuld ins Recht zu nehmen.“ Mit diesem Urteil war Peter Roubert nicht zufrieden und erklärte Appellation an den Großen Rat in Winterthur. Der Zug wurde ihm gewährt, insofern er innert dreimal vierzehn Tagen vollstreckt werde (1488, Juni 20.) (Ratsbuch IV. S. 313). Die Berufung an eine höhere Instanz unterblieb aber, weil inzwischen ein ganz unerwartetes Ereignis eingetreten war. Dieser Streit zeigt deutlich, daß früher eine Frau eine rechtsgültige Handlung nicht vornehmen konnte, selbst wenn sie ihre Zustimmung mit ihrem eigenen Siegel bekräftigte, wenn sie nicht mit einem Vormund verständet war.

Den Heimbrand Trub nötigten seine Geschäftsverbindungen zu weiten Reisen; deshalb war er oft längere Zeit von Hause abwesend. Von einem solchen Umgang kehrt er nicht mehr zurück; statt seiner kam folgende Botschaft vom Grafen Johannes von Sonnenberg, Landvogt in Schwaben, an Schultheiß und Rat in Winterthur:

Unsern günstlichen Gruß zuvor. Ehrsame, weise, insbesondere liebe und gute Freunde und Gönner. Wir tun euch zu vernehmen, daß uns in Eile von unsern Amtsleuten eine Botschaft zukommen ist, in der sie uns schreiben, daß sie Haimbrand Trub gefangen genommen und in unser Schloß Wolfeck gelegt und ihn mit Worten gefragt hätten, ob er an dem Tod des Jörg von Staufenberg schuld trüge, worauf er ohne Peinigung dies bejaht habe. Deshalb stellen wir an euch unsere Bitte und unser Begehren, die Hausfrau des Haimbrand Trub auch ins Gefängnis zu nehmen und da zu behalten, und von Stund an einen Ratsboten zu uns nach Wolfeck zu senden, damit wir den Häftling weiter fragen und handeln können in der Sache, wie sich das gebührt, und euch damit zu zeigen, daß wir willens sind, das Unrecht zu strafen. Gegeben und besiegelt mit dem Secret- „bischt“ des Grafen Hugo zu Montfort, „gebrechenhalb“ des unsern. Montag, vigilia Johannis anno IxxxIII° (1488, Juni 23.).

Nachdem der Rat in Winterthur von diesem Schreiben Kenntnis genommen hatte, ließ er Frau Elisabeth von Bach in den Turm setzen und sandte, um von des „lumbdes“ (üble Nachrede) wegen mehr zu erfahren, nach Wolsegg, eine Ratsbotschaft, die dann von dem unerzwungenen „Vergicht“ des Haimbrand Trub Bericht brachte, der von Wort zu Wort also lautete:

Am Samstag vor Sankt Johannistag zu Sonnenwende 1488 (Juni 21.) hat Haimbrand Trub „ungenot“ und mit freiem Willen bekannt:

Es begab sich, daß ich zu Offenburg als Angestellter des Caspar Widergrin in einem Wirtshause gelegen und da gezehrt habe. Da kam die Magd des Jörg von Staufenberg zu mir in das Wirtshaus, heißt Martels Hanns und redete mit mir. Da ich zu jener Zeit mit der Elsa von Bach noch keine „Kunsthaft“ hatte, weiß ich nicht, ob ich mit ihr selbst heim ging oder ob sie nach mir geschickt hat, in ihr Haus zu kommen. Als ich dann dort war, hat sie mich wohl empfangen und zu mir gesprochen: Lieber Haimbrand, ich möchte dir wohl hold sein. Da habe ich sie auf den Hals gefüßt und gesagt: Frau, alles, das ich wüßte, das euch lieb wäre, das wollte ich gerne tun. Mit diesem hat sie angefangen, und wir redeten mit einander über allerlei. Nachher gingen wir zusammen in eine Kammer und haben uns „der liebi“ vereint usw.

Nach Jahr und Tag kamen wir nach Staufenberg auf das Schloß, wo ein großes Wohlleben war. Ich hatte meines Wirts Tochter, die der Liebe Pfand von mir hatte, mit mir genommen. Die Frau von Staufenberg ahnte, ich hätte mit ihr zu schaffen und sprach zu mir, ich sollte in ihrem Hause liegen, wie ich früher zu Offenburg auch in ihrem Hause gelegen sei in einem eigenen Bett. Da ging ich in die Wirtsstube, „kertete“, verlor und wurde zornig. Hierauf begab ich mich in das Haus des Staufenberg und legte mich in das Bett; das war gerade über der Schlafkammer des Junkers, wo die Frau viel mit mir

reden wollte. Da sagte ich zu ihr: Frau, geht weg, damit nicht ein Unglück daraus wird, käme jetzt euer Junker, so würde das ein hübsches Ding absezen, ich glaube, ihr seid unsinnig, daß ihr hinauf kommt, wenn der Junker im Schloß ist. Nun ging sie hinweg, und als sie die Treppe hinab stieg, kam der Junker und wollte in seine Kammer gehen. Da sprach er, wohin sie gehe. Nun erschrock sie so sehr, daß sie ihm nicht viel antworten konnte. Zu dieser Zeit hatte der Junker einen Knecht, der hieß Ludwig; den rief er herbei und befahl: „Gang uffhin, lug, wer ist in der Kammer.“ Dieser kam hinauf, untersuchte das Bett und sprach: Haimbrand, bist du da? Da antwortete ich: Ja. Nun wußte Ludwig wohl, daß ich mit ihr zu schaffen gehabt hatte. So blieb ich liegen bis am Morgen. Als ich die Stiege hinunter ging, war eben der Junker in der Küche; wie er mich erblickte, ging er weg; hiebei dachte ich, da wäre nichts Gutes zu erwarten; denn er hätte viele Gefahren mit mir. Ich eilte die Treppe hinunter in das Haus des Widergrin meines „Entdhalters“. Bald kam der Knecht Ludwig mir nach und brachte mir vom Junker Staufenberg einen Brief, in dem er mir schrieb, ich solle mich aus dem Schlosse und so mir Leib und Leben lieb wären, aus dem Lande machen. Ich erschrock und teilte es meinem Junker, dem Caspar Widergrin, mit. Dieser sagte: „Wil Er die all zuo tod schlähren, so muoß Er vil zuo tod schlähren.“ Auf diese Worte ging ich zum Schloß hinaus nach Offenburg zu Dietrich Humbel, dem ich Staufenbergs Brief zeigte; nach dem Lesen sagte er: „Das ist ein wildes Leben.“ Hierauf schrieb ich dem Junker Staufenberg auch einen Brief, den ihm mein Knecht brachte; aber der Junker zerriß ihn und gab mir keine Antwort. So stand ich in großer Sorge um mein Leben. Da kam die Frau Elsbeth (von Bach) nach Offenburg in ein Beguinengäus und schickte nach mir. Hier sagte ich zu ihr: Frau, so und so hat der Junker mir geschrieben. Des „gehuob“ sie sich übel und ich auch. Also blieb ich zu Offenburg und kam nie mehr öffentlich in Staufenbergs Häus, wie ich es früher getan hatte. Ich aß

und trank für viel Geld darin und gab „allwegen“ das Meinige aus. Hernach kamen wir wieder zusammen, wenn der Junfer nicht daheim war, immerhin hegte ich große Sorgen.

Auf eine Zeit fing die Frau Elsbeth an am Bette und sprach, sie würde einen Buben kennen, der ihr Spinnen gebracht hätte. Ich fragte: Was willst du mit den Spinnen tun? Sie antwortete: Wüßte ich, daß er (der Junfer) stürbe, so würde ich sie ihm zu essen geben. Ich will nach Straßburg zu meiner Mühme, der Hoffartin, schicken, daß sie mir in der „appategf“ Gift kaufe. Ich bemerkte: Dann wolltest du ein hübsches Leben anfangen; aber du kannst ihr nicht vertrauen, von ihr käme es doch an den Tag. Vor dem Junfer bin ich meines Lebens doch nicht sicher; ich reite ins Welschland und bringe dir das Gift. Ich überreichte ihr das Gift und sie gab es ihm (dem Junfer) zu essen. Als er gestorben war, schickte die Frau Elsbeth nach mir; ich ging zu ihr in ihr Haus und nahm sie zur Ehe.

Am Samstag vor St. Peter- und Paulstag (1488, Juni 28.) bekannte Heimbrand vor den Richtern weiter:

Ich kaufte das Gift zu Bisanç (Besançon) in einer Apotheke, die gegenüber dem Wirtshause zum Brunnen an der Langengasse liegt. Das Gift war weiß. Ich reiste wieder zur Frau Elsbeth, brachte es ihr und sprach zu ihr: Da ist das Gift, aber du mußt es zerstoßen, es ist noch nicht pulverig. Hernach ging ich von ihr weg. Nach einem oder drei Tagen ließ sie mich zu ihr kommen und sagte: Ich habe das Gift an einem Hund probiert, den ein Knabe ausgeführt hatte; das Tier ist bald verendet. Nach einiger Zeit erfrankte Jörg von Staufenberg, aber nicht wegen des Giftes. Da ließ ihm Els von Bach ein Mueß oder Süpplein machen und tat ihm das Gift hinein, das sie in einem Salzbüchslein hatte. Nach einem oder drei Tagen schickte sie nach mir, ließ mich kommen und sagte zu mir: Meinst du, das Gift sei „gerecht“. Ich antwortete: Wenn du, wie du sagst, ihm das Gift gegeben hast, so kommt er nicht mehr lebendig aus dem Bett, daran mußt du keinen Zweifel haben. Als der

Junker nun gestorben war, ließ sie mich neuerdings holen, und sagte mir erst jetzt, es wäre im „Malvasiger“¹⁾ auch gewesen, der immer geheilet hätte, das alte Ennlin, die hätte auch daraus getrunken. Da „jach“ (sagte) ich: Du hast vielleicht nichts hineingetan, oder wie hast du ihm denn das Gift gegeben? Dabei ließen wir es eben bleiben. Die Frau Elsbeth bemerkte nur, sie habe es ihm am Morgen gereicht. Auf der Gasse, aber nicht von Elsa von Bach, vernahm ich, ihre Jungfrau, ich meine, sie hieß Margretha, hätte zur Herrin gesprochen: O Frau, was habet ihr dem Junker im Mueß oder in der Suppe gegeben, daß er so „undöwet“ und frank geworden ist. Die Frau von Bach zerstieß das Gift in ihrer Kammer. Als sie nun herausgegangen war, fragte die Jungfrau eindringlich (nemer mer), was sie zermalmt habe. Da fragte ich Elsa: Welche Antwort gabest du? Ich „jach“ zu der Jungfrau: Was geht es euch an, was ich zerrieben habe?

Als der Junker das Gift gegessen hatte, lebte er dennoch vierzehn Tage und ließ sich zu Offenburg aus seinem Hause in ein anderes tragen. Aller dieser Dinge war Heimbrand Trub bekanntlich und bat um Gnade. Bei diesem richterlichen Verhör waren anwesend: Johanns zu Sonnenberg, Landvogt in Schwaben, Hug, Graf zu Montfort, Herr zu Bregenz, der Edle Michel von Ems, Erhart von Hunzikon, Schultheiß zu Winterthur, Caspar Wild, Ammann, Ulrich Gugenhusen, Waibel, Marx Bader, Claus Wagner, Jos Vogler, Wagner, der alte Schmied, Hans Spat und Jörg Zeilhofer, Schreiber zu Wolfegg.

Bis zu seinem Tode blieb Heimbrand Trub unwiderruflich bei diesem Geständnis; deshalb gab der Graf von Sonnenberg, Landvogt in Schwaben, der Stadt Winterthur davon Kenntnis, daß Frau Elsbetha von Bach an der bösen Tat beteiligt gewesen sei. Hierauf beschloß der Rat, damit die Gerechtigkeit erfüllt werde, die Frau Elsa im Gefängnis durch den Nach-

¹⁾ Malmash, Malvasier, Malmasier.

richter mit mancherlei Märttern, „als sich das zu solchem gepürt“, peinlich fragen zu lassen, ob sie an dem Verbrechen schuldig sei oder nicht. Immer beteuerte sie ihre Unschuld an dem Vergehen. Dadurch gerieten die Väter der Stadt in große Verlegenheit und wandten sich an ihre Obern, an Bürgermeister und Rat in Zürich, hoffend, von dort einen Ausweg zu erlangen, dies um so mehr, da Elsa von Bach Bürgerin der Hauptstadt war. Aber auch dort stand die Weisheit am Berge. Winterthur erhielt folgende Zuschrift: „Unsern günstigen, guten Willen allezeit zuvor! Ehrsame, Weise, Liebe und Getreue. Euer Schreiben der von Bach wegen haben wir richtig erhalten und verstanden. Weil der ‚lümdbden‘, so lange Zeit gewesen, noch ist, auch Haimbrand Trub bis an sein Ende darauf beharret hat, er und seine Frau hätten die Tat gemeinsam begangen, so will uns bedünken, daß an der Frau nicht gespart, sondern sie von Tag zu Tag weiter und stärker gefragt und bezichtigt werde. Was der eine Tag nicht bringt, das tut vielleicht der andere darnach. Wir zweifeln nicht daran, daß ihr das schon ermessen könnet und in richtiger Weise handeln werdet.“ (Mittwoch nach Ulrich, 1488, Juli 9). Auf diesen Bescheid kamen in Winterthur die Folterwerkzeuge an der verdächtigen Frau aufs neue zur Anwendung, allein abermals ohne Erfolg. Trotz fürchterlicher Qualen blieb Frau von Bach standhaft und beteuerte stets ihre Unschuld.

Da eine Verurteilung ohne Geständnis unmöglich war, wandte sich der Magistrat in Winterthur in seiner Not mit folgender Zuschrift an den Rat in Offenburg: „Ohne Zweifel ist euch der Verdacht, der auf dem Ehepaar Trub lange Jahre wegen des Todes des Junkers Jörg von Staufenberg ruhte, bekannt. Haimbrand hat ‚ungenot und on all pinlich fraugung mit frigem willen‘ bekannt, daß er an dem Tode des Junkers schuld trage, wie ihr dies aus der beiliegenden Kopie des gerichtlichen Verhörs ersehen könnet. Mit Urteil und Recht wurde er zu Wolfegg mit dem Wasser vom Leben zum Tod gerichtet (ertränkt). Vor seinem letzten Ende hat er unwiederruflich vor

allen Umstehenden bei guter Vernunft bekannt, daß seine Ehefrau Elsa von Bach der gleichen Tat schuldig sei. Auf dieses Geständnis hin nahmen wir die Frau in den Turm und fragten sie in peinlicher harter Marter zum allerstrengsten, ja etwas mehr, als es nach unserm Bedürfnen für eine Frau wohl gebührt; aber immer begegnete sie uns mit der gleichen Antwort, Haimbrands Zeugnis sei unwahr; irgend eine Schuld könne auf sie nicht gebracht werden; sie wolle auch ihre Unschuld mit dem Tode beweisen. Über solche „Hertmütigkeit“ mußten wir uns merklich und nicht unbillig verwundern, so daß es uns schwer fällt, in der Sache nach Gebühr weiter zu handeln. Aber da wir berichtet worden sind, ihr hättet von den Gerüchten, die nach dem Tode Staufenbergs umgingen, Bericht, so melden wir euch den Handel, damit ihr bei den Freunden, Verwandten und Bekannten des Junkers, oder wer sonst Auskunft geben könnte, Erfundigungen einziehet und diese dann hieher schicket, damit wir nach Recht urteilen können. Wir vertrauen auf euch, daß ihr die Gerechtigkeit fördern und unser Ansuchen erfüllen werdet.“ (Samstag vor Sanct Jakob des Apostelstag 1488, Juli 19.).

Ebenso schickte der Rat in Winterthur ein ähnliches, den Hergang des Handels ausführlich darstellendes Schreiben an die Verwandten des verstorbenen Jörg von Staufenberg mit der Bemerkung, daß eine Kopie des Geständnisses des durch Wasser verurteilten Haimbrand Trub beim Magistrate von Offenburg liege und forderte sie und alle Personen, die von dem bösen „lümdden“ der Frau Elsbeth von Bach Kenntnis hätten, auf, nach Winterthur zusammen oder einzeln zu kommen und da der Wahrheit Zeugnis zu geben, damit das Recht seinen Gang nehmen könne. Dabei wurde nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die Frau Elsa fast übermenschlich gemartert worden sei, aber standhaft bei der Beteuerung ihrer Unschuld verbleibe. (Samstag vor Sanct Jakobstag, 1488, Juli 19.).

Offenburgs Antwort hatte folgenden Inhalt: Nach dem Absterben des Jörgen Bocks von Staufenberg verbreitete sich

das Gerücht, die beiden Angeklagten hätten den Tod des Junkers verschuldet. „Do das also usgeschollen“, hat sich Haimbrand von Stund ohne Verzug von uns getan und nicht mehr blicken lassen. Die Frau von Bach suchte sich zu verantworten und zu rechtfertigen; als aber die Verwandten mit neuen Anklagen auftraten, hat auch sie sich von uns verfügt und ist nie mehr zurückgekommen. Die Beguinen, in deren Haus die beiden Angeschuldigten zusammenfanden, suchten sich zu entschuldigen; sie haben aber ihre Strafe genugsam empfangen. Wenn wir über die Gerüchte bessere Auskunft geben könnten, so würden wir es sehr gerne tun. (Dornstag Sant Jacobs Aubend 1488, Juli 24.).“

Die Brüder des vergifteten Junkers, Herr Peter zum Wyger, Ritter und Erasmus schickten nach Winterthur ebenfalls einen Bescheid, in dem sie sagten: „Der üble Ruf des Trub und der Els von Bach war vielen Leuten, die in der Nähe wohnten, wohlbekannt. Das Geständnis des Angeklagten hat nun alles ,an das luter‘ gebracht, sodaß an der Wahrheit nicht zu zweifeln ist; deshalb waren wir über euere Zuschrift verwundert, hoffen aber, ihr werdet wegen der Übeltat handeln wie sich gebührt und euch nicht ,lichtfarkeit‘ zuschulden kommen lassen. Da wie den ,vergicht‘ des Trub nicht zuhanden haben, werden wir von demselben in Offenburg Einsicht nehmen, dann mit unsern Obern und Verwandten Rat halten und euch dann unsern Willen wissen lassen. (An Sant Jakobstag, 1488, Juli 25.).“

Der selige Jörg von Staufenberg war Landsäß des Markgrafen Christof von Baden, Grafen zu Spanheim usw. und stand in dessen Mannschaftsrecht und Dienst, deshalb wandte sich auch dieser in einer Zuschrift an Winterthur, in der er mitteilte: „Nach christlichem und kaiserlichem Rechte ist der Trub, weil er mit seinem Weibe ohne alle Ursache nach seinem Bekennnis den Junker Jörg vergiftet hat, hingerichtet worden. Nun haben wir gläublich vernommen, daß ihr die Trubin in Haft habet, weil sie, was unverborgen und landeskundig ist, an der bösen Tat beteiligt war. Ich begehre nun und bitte mit besonderm

Fleiß und allem Ernst, daß ihr um der Gerechtigkeit willen ernstlich daran seid, die Übeltäterin wegen dieses schweren und unmenschlichen „Misshandels“, für den sie weder Ursache noch Entschuldigung hatte, nach den Rechten des heiligen deutschen Reiches zu strafen. Dazu seid ihr als Glied des Reichs verpflichtet; es dient auch zum Lobe Gottes und dem guten „Gebrauch“ der Welt. Ich zweifle nicht daran, daß ihr meinem Willen Gehorsam leistet. (Antorff, Antwerpen in Brabant, an Sant Peterstag ad vincula, 1488, Aug. 1.).“

Desgleichen forderte der edel Herr Caspar, Freiherr zu Mörsperg, oberster Hauptmann und Landvoigt im Elsaß, Winterthur in einem ausführlichen Schreiben auf, gegen die „Trubin“ allen Ernstes und mit aller Strenge gerichtlich vorzugehen, indem er sagte: „Es ist unverborgen und landeskundig, daß des Truben Weib ohne alle Ursache ihren ersten Mann vergiftet hat. Nun stand der selige Jörg von Staufenberg im Dienste meiner gnädigen Herren von Österreich; deshalb finde ich an dem ‚mortlichen‘ Misshandel ein schweres Misfallen und begehre, daß um der Gerechtigkeit willen die Übeltäterin für die unmenschliche Tat trotz ihres Leugnens nach den Rechten des heiligen Reiches gerichtet und gestraft werde, woran alle Welt ihr Wohlgefallen haben wird. Das will ich euch nicht vergessen und mich, wo ich kann, dankbar erzeigen. (nächst nach unser lieben frowen nativitatis, 1488, Sept. 12.).“

Nach langer Zeit langte endlich eine weitläufige Antwort von den beiden Brüdern des vergifteten Junkers, der Herren zum Wyger, in Winterthur an, deren Inhalt in der Hauptsache lautete: „Der Graf Hans von Sonnenberg hat zur Ehre der kaiserlichen Majestät und der königlichen Würde gehandelt und den Haimbrand Trub für sein Verbrechen mit dem Tode bestraft. Wir bitten euch, das jämmerliche Unrecht, das durch die Frau Elsa an unserm Bruder begangen worden ist, zu Herzen und Handen zu nehmen nach der Liebe, die ihr zu Gott und der Gerechtigkeit habet, und zwar noch ernstlicher und strenger, als

es bisher geschehen ist. Wolltet ihr die Härte, die zu einer solchen Sache gehört, gegen die Frau Elsa nicht anwenden, so erweiset uns die Kunst, daß wir sie, nach ‚notdurft‘ fragen lassen. Wir zweifeln nicht, sie werde dann die Wahrheit nicht verhehlen. (Uff Zinstag nach des heiligen Crühtag erhöhung, 1488, Sept. 15.)."

Diese Zuschriften von auswärts brachten den Rat in Winterthur in große Aufregung; namentlich das Schreiben der Herren zum Wyger enthielt die verdeckte Anspielung, Winterthur würde gegen die Edelfrau nicht mit der nötigen Strenge, Gewissenhaftigkeit und dem richtigen unparteiischen Rechtsgefühl vorgehen. Es ließ durchblicken, daß die Giftpinscherin viel zu milde behandelt werde. Eine solche ehrenrührige Verdächtigung wollte der Rat, der auf einen unbefleckten Ruf große Dinge hielt, nicht auf sich sitzen lassen und schickte an die Edlen zum Wyger mit ausführlicher Rechtfertigung des bisherigen Verfahrens eine gesalzene Antwort, die in das Gerichtsverfahren jener Zeit ein glaubwürdiges, höchst interessantes Licht wirft und zu Vergleichen mit der Gegenwart aufmuntert. Die Herren erhielten eine Vorladung zum Rechtstag gegen Elsa von Bach, damit sie da ihre Anklage persönlich vorbringen und sich mit eigenen Augen von der Richtigkeit des Rechtsganges überzeugen könnten. Das Schreiben hatte folgenden Inhalt:

„Euch und den Herren von Offenburg gaben wir Kenntnis von der übeln Nachrede, die an der Frau von Bach haf tet und was wir deshalb mit ihr angefangen haben und hofften, ihr würdet damit zufrieden sein. Um so mehr hat es uns betüm mert, daß ihr unser Vorgehen als nicht genügend betrachtet, was un ziemlich ist. Unsere Altvordern und wir haben immer nach dem Rechten gesehen und von allen Seiten hiefür Anerkennung erfahren. So Gott will, wollen wir uns diesen guten Ruf erhalten und in dieser Gerichtssache so handeln, wie es sich frommen Leuten gebührt. Nach eurer und der Zuschrift des Markgrafen von Baden wäre es für euch und den Fürsten, die ihr von der

üblichen Nachrede der Frau von Bach Wissen hattet, wohl angestanden, ihr hättet, da sie sich persönlich noch lange Zeit in eurer Gegend und in der „Arden“ aufgehalten hat, den Ernst und Fleiß, die ihr von uns verlangt, gegen die Angeklagte dort angewendet, vielleicht wäret ihr und wir jetzt vieler Unruhe enthoben worden. Auch der Graf von Sonnenberg, als er den Trub hinrichten ließ, hätte zugleich die Elsa von Bach ins gerichtliche Verfahren hineinziehen sollen; denn es ist unrecht, bei seinem Weibe eine mindere Strafe anzuwenden; wie es jetzt ist, wird „der Frauen Sach unglich ermessen“. — Wir haben die Elsa von Bach mit den aller-schärfsten „dumysen“ (Dümelysen, Daumeneisen, Daumen-schraube), mit Brennen, mit der „wang“ am Seil aufziehen, auch mit dem „fäßli“ (in ein Fäß schlagen, in eine Tonne stecken und dem Wasser übergeben. Idiotikon I, S. 1048) zum dißermal ge-peinigt, und endlich besonders mit rechtem tödlichen Zwang et-lische Zeit unter dem Wasser gehalten durch den Nachrichter, gleich, als ob sie zum Tode verurteilt sei und deshalb sterben müsse, ja noch mehr, so daß bei uns noch nie einem Menschen solche Strenge und Pein angetan worden ist, trotz aller Marter erklärte sie immer, sie sei unschuldig. Da wir von ihr nicht mehr erfahren können, mögen wir nach dem geschriebenen Rechte, dem hochgelehrten vernünftigen Rate weiser Leute und unserm besten Verständnis nicht finden, wie wir zur Anklage und zum rechtlichen Beweis noch schärfer gegen sie handeln sollen. Da wir euch aber das Rechtsverfahren gegen sie gestattet haben, so sezen und verkünden wir euch mit diesem besiegelten Briefe einen Rechtstag auf Montag vor Sankt Gallentag (13. Oktober), damit ihr oder wer es wäre, dann hier zu rechter Tageszeit gegen die bedachte Frau Klage und Rundschafft erheben könnet. Kommet ihr oder andere nicht, so werden wir nichts destoweniger das Gerichtsverfahren vor sich gehen lassen und richten, wie es recht ist. Solltet ihr oder andere zur Reise hieher ein sicheres Geleite begehrten, so werden wir bei unsern lieben Herren Burgermeister und Rat in Zürich dafür sorgen und es euch zuschicken. Wir hoffen,

das werde euch genügen und uns vor weiterer Verunglimpfung bewahren. (Zinstag nach Mathen apost., 1488, Sept. 23.)."

An den erlauchten, hochgeborenen, gnädigen Markgräfen von Baden richtete Winterthur ebenfalls ein untertäniges Schreiben, dessen Inhalt teilweise wörtlich gleich ist wie derjenige an die Wyger. Auch da wird das Erstaunen ausgedrückt, daß man die Übeltäterin nicht vor die Gerichtsschranken gezogen habe, als sie noch in jener Gegend weilte und dort verurteilte. Auch all die vorgenommenen Qualen werden wieder aufgezählt. Gegen den Schluß ist noch eine sarkastische Aufforderung an den Grafen angebracht, in der es heißt: „Wenn nach eurem Schreiben die Schuld der Frau so kundig und offenbar und das eurer Gnade so bekannt ist, so erwarten wir zuversichtlich, ,ir tuegen das nit länger in üch verbergen', sondern werdet mit eurer Rundschaft der Gerechtigkeit und Wahrheit zu Hilfe kommen, wie sich das einem Fürsten des heiligen Reiches und Liebhaber des Rechtes geziemt. Von dem festgesetzten Gerichtstage wurde der Graf ebenfalls in Kenntnis gebracht mit dem Anerbieten des sichern Geleites. (1488, Sept. 23.).

Im Namen und Auftrag des Markgrafen Christof schickten dessen Statthalter und Räte nach Winterthur folgende Antwort: „Euer Schreiben anlangend Elisabetha von Bach haben wir unserm gnädigen Herrn, der abwesend ist, zugeschickt und tun euch zu wissen, daß des Markgräfen Missiv zu euch gelangt ist wegen des Anrufs der Herren zum Wyger, der Brüder des verstorbenen Jörg von Staufenberg, seines Dieners und Landsäßen infolge des gemeinen ,Lümbdes', der auf die Frau gefallen ist, als sie in dieser Gegend wohnte, und der durch ihres letzten Mannes Vergicht (Geständnis) mehr Schein und Größe erhalten hat. Wir haben das Vertrauen in euch, ihr werdet deshalb desto geneigter sein, in der Sache, wie sichs gebührt, zu handeln, so wie es unser Herr getan hätte, wenn das Weib in seine Gefangenschaft gekommen wäre. Zu dem angesehenen Gerichtstag wissen wir niemand zu schicken, da der Handel seine

Gnaden nicht besonders berührt; aber wir wissen wohl, daß ihr euch nach Gebühr halten werdet. (1488, uff Sant Michelstag, des heiligen Erzengels, Sept. 29.)."

Vor dem Gerichtstag schickten auch die Herren zum Wyger der Stadt Winterthur eine Zuschrift: „Ihr habet uns geschrieben, ihr hättet die Frau von Bach hart und schwer gemartert, aber kein Bekennntnis erhalten und es wäre an uns gewesen, als sie bei uns wohnte, sie gefänglich einzuziehen und zu verhören, dann wäre der Handel nicht auf euch gekommen. In jener Zeit standen wir aber nicht ganz still, sondern ließen mit unsren Freunden nachfragen; als sich aber die Aussagen über die Misssetat von Tag zu Tag mehrten, machten sie und ihr Mann sich aus diesem Orte davon. Es wäre sonst nicht ohne Handanlegen und gerichtliches Verhör geblieben. Der Wille Gottes war noch nicht da; aber eine solche böse Tat kann sich nicht in die Länge verbergen und ungestraft bleiben; so kam der Trub durch das ‚verhangknuß‘ des allmächtigen Gottes in das Gefängnis des Grafen Hans von Sonnenberg, wo er ohne Marter die Misssetat bekannte, die bisher kein Mensch wissen konnte, da sie von ihnen beiden allein begangen wurde. So halten wir euch für geneigt, dem christlichen Glauben und der Gerechtigkeit Hilfe und Bestand zu tun und ermahnen euch, nach der Gerechtigkeit Gottes, der das Verbrechen nicht länger anstehen lassen wollte, so zu handeln, wie es dem Allmächtigen loblich ist. In der Schuldfrage wissen wir euch nicht mehr Rundschafft vorzubringen, als wir es bereits getan haben. Wir zweifeln nicht, ihr werdet euch durch die Bestrafung der Übeltäterin die große Gnade und Belohnung Gottes empfangen und empfehlen auch den Handel ganz eindringlich. (1488, an Dionysustag, Okt. 9.)."

Auf den genannten 13. Okt. 1488 angesetzten Rechtstag saß Schultheiß Erhart von Hunzikon in Winterthur an gewohnter Richtstätte öffentlich zu Gericht. Nach der loblichen Freiheit der Stadt übergab ihm der alte Schultheiß und ältestes Mitglied des Rates, der „ersame und wise“ Hans Ramensperg,

in der Anklage gegen Elsbetha von Bach den Gerichtsstab, damit er über das Blut richte. Die vorgeladenen Ankläger Ritter Peter und Erasmus zum Wyger, der Markgraf Christoffel von Baden und der Freiherr Caspar von Mörsperg waren nicht erschienen. Nach dem Rechte erhielt Elsbetha von Bach einen Fürsprecher, der gegen die Anschuldigung der Vergiftung folgende Verteidigungsrede hielt: „Außerst hart und überschwer wurde die Frau von Bach von ihrem Hauswirt Heimbrand Trub verleumdet. Seine Aussagen sind unwahr und unbillig. Seine Anschuldigung, sie habe ihren ersten Ehemann Jörg von Staufenberg vergiftet, sind erfunden; denn es ist niemand vorhanden, der die Wahrheit derselben durch sichere Rundschafft beweisen könnte. Uns und vielen Bewohnern der Stadt ist bekannt, daß Heimbrand Trub während seines Lebens mit der Frau von Bach und andern Leuten ein unordentliches und ungestaltetes Wesen gehabt hat, so daß nicht viel Wahrhaftiges an ihm gewesen ist. Es ist auch offenbar und bekannt, daß er, als er hier von ihr Abschied nahm, die Rede tat, er wolle ihr ‚Leidsame‘ erweisen, und sollte er deshalb auf das Rad gesetzt werden. Aus diesem Ausspruch ist zu entnehmen, in welcher böser Absicht er gegen sie gesinnt war und wie viele Widerwärtigkeiten sie von ihm Zeit und Tag erleben mußte. Antgesichts ihrer Unschuld befremden sie die Anschuldigungen der obgenannten adeligen Herren; denn ihre Anklagen sind nicht glaubwürdig und unbegründet“. Da weder die Ankläger noch andere erschienen seien, um gegen sie mit Zeugenschaft aufzutreten, so hoffe sie, sie werde von der Anschuldigung frei gesprochen und jetzt und in Zukunft vor niemandem mehr schuldig sein, sich zu verantworten. Mit mehr Worten und Reden, die nicht zu beschreiben und wiederzugeben, setzte nun der Fürsprecher den Handel „zum Rechten“.

Nun verlangte der Fürsprecher von dem Gerichte das Urteil. Nach einer Umfrage des Schultheißen bei den Richtern wurde einhellig zu Recht erkannt: Die obgenannten Herren zum Wyger, Markgraf Christof von Baden und Freiherr Caspar von Mörsperg

sollen durch den geschworenen Gerichtsweibel außer dem Ringe zum dritten Male mit lauter Stimme vorgerufen werden, ihre Klage und Forderung wider die Frau von Bach an dem heutigen Gerichtstag zu eröffnen, und was dann Recht ist, soll geschehen. Als dann dieser Ruf erfolgt war und kein Kläger kam, hielt der Schultheiß abermals eine Umfrage. Auf ihre Ehre und ihren Eid fällten die Rechtsprecher des Gerichtes einstimmig folgendes Urteil: „Weil die genannten Ankläger weder persönlich erschienen noch durch einen Abgeordneten vertreten worden sind, um ihre Anklage zu eröffnen und zu beweisen, ist die Frau Elsbeth von Bach der gemachten Anschuldigung ledig und nicht schuldig, sich bei ihnen zu verantworten.“ Hierauf verlangte die Angeklagte eine glaubliche Urkunde, und das Gericht erkannte, es müsse ihr ein Urteilsbrief in Form eines Libells ausgefertigt werden. Der Schultheiß Erhart von Hunzikon versah das pergamentene Aktenstück vom 13. Okt. 1488 mit seinem Insiegel, das er von des Gerichtes wegen brauchte.

Unter dem gleichen Datum enthält aber das Winterthurer Ratsbuch die Eintragung, daß, weil die Ankläger gegen die Frau Elsbeth von Bach auf den heutigen Tag nicht erschienen seien, sie von der genannten Lümbden der Beschuldigung frei erklärt werde. Der Rat fasste aber dann in diesem Handel folgenden Entscheid: „Weil dieser Rechtstag allein gegen die genannten Adeligen und nicht gegen Schultheiß und Rat in Winterthur verkündet wurde, ist die genannte Frau in ihr Gefängnis zu nehmen.“ Der Rat hatte ein Hintertürchen gefunden. (Ratsbuch IV, S.328.)

Da die Witwe Elsbetha von Bach kein Geständnis ihrer bösen Tat abgelegt hatte, konnte sie nicht verurteilt werden, und Schultheiß und Rat in Winterthur mußten sie ledig lassen; dagegen hatte sie bei gesundem Leib und Sinnen eine aufrechte, redliche Urfehde zu leisten, zu der sie sich den strengen, festen Felix Schwarzmurer, Ritter, Burger und des Rats von Zürich, als ihren Vogt erfor. Den Eid schwur sie mit gelehrtten Worten „liplich“ zu Gott und den Heiligen; er hatte folgenden Inhalt:

„Ich werde meine Gefangenschaft samt allem, was sich dabei zugetragen hat, gegen Winterthur und gegen die, die mich verzeigt haben, nicht äffren und rächen weder mit Worten noch Werken und zudem mein Leben lang innert der Stadt Winterthur Ringmauern bleiben und daraus ohne ‚Bergunst‘ von Schultheiß und Rat nicht gehen und mich in keiner Weise ändern. Würde ich, Elsbetha von Bach, diesen Eid in irgend einer Weise nicht halten, so wäre ich eine ehrlose, verurteilte, übeltätige Frau und meine Herren in Winterthur könnten mich, wann, wo und wie sie wollten, gefangen nehmen in Freiheiten, Klöstern, gefreiten Stätten, Märkten, Dörfern, Ländern und Gerichten, Wasser und an allen Enden und vom Leben zum Tod bringen, ohne Gericht, Klage und Unrecht, wie es mit einem verurteilten Menschen, der sein Leben verwirkt hat, sich gebührt. Nicht desto minder sollen die Herren von Winterthur und ihre Nachkommen Gewalt und Recht haben, alle meine liegenden und fahrenden Güter und insbesondere die 200 Gulden Leibgedingzins, die mein seliger Bruder Ritter Bernhart von Bach und seine Erben, mir jährlich auf St. Martinstag zu zahlen verpflichtet sind nach Inhalt eines besiegelten Briefes mit Unterpfand, in Beschlag zu nehmen; diesen Brief habe ich freiwillig und unbezwungen mit Wissen und Willen meines Vogtes, des Ritters Felix Schwarzmurer, der Stadt Winterthur als Unterpfand eingesetzt, und sie kann mit ihm als ihr Eigentum handeln, ihn verkaufen, vertauschen, verpfänden nach ihrem Gutfinden, wenn ich den vorgeschriebenen Eid nicht halte. Winterthur bezieht jährlich den Leibgedingzins. Daran soll sie weder weltliches noch geistliches Gericht, weder päpstliches, kaiserliches noch königliches Gebot, weder Gnade noch Absolution, noch Landfrieden usw. hindern. Zu wahrer, offener Urkunde habe ich, Elsbetha von Bach, den fürsichtigen, weisen Felix Brennwald, Vogt zu Kyburg, gebeten, daß er sein eigenes Siegel an diesen Brief gehängt hat; ebenso besiegelte der obgenannte Ritter Felix Schwarzmurer diese Urfehde. (1488, Nov. 10., Montag vor Sant Martinstag).“

Die Stadt Zürich hatte also ihre Mitbürgerin in der Not nicht verlassen; zwei hochangesehene, einflußreiche Ratsglieder hielten es nicht unter ihrer Würde, der bedrängten Witwe mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Der Rat in Winterthur und die Zürcher Gewalthaber schlugen einen Mittelweg ein und verbannen sie lebenslänglich in die Stadtmauern an der Eulach. Um sich gegen eine Flucht zu sichern, nahm die Behörde den Leibgedingsbrief in Verwahrung; dadurch fehlten der Elsbeth zu einem Wegzug die Existenzmittel. Der Stadt fiel sie nicht zur Last, denn das Vermögen reichte zum Lebensunterhalt reichlich aus; auch ging die Steuer nicht verloren, wie das der Fall gewesen wäre, wenn man sie hingerichtet hätte.

Die Kunde von der Ertränkung des Heimbrand Trub und der Verbannung seiner Gattin verbreitete sich nach und nach in die Lande, und die Kreditoren des Hingerichteten taten die rechtlichen Schritte, um zu ihren Guthaben zu gelangen. So erschienen vor dem Schultheißen Marx Röist in Zürich zehn dortige Bürger mit Namen Meister Ulrich Grebel, Konrad Gezler, Peter Röber, Adam Nadler, Claus Binder und Berchtold Sattler und bevollmächtigten vor den Zeugen Heinrich Rienast, Bilgry Wiss, Niclaus Bluntschly, Hans Effinger, Ulrich Grüll und Hans Huber den frommen, bescheidenen Bürger Michel Sekstab, ihre Forderungen im Gesamtbetrage von 27 Pfund 10 Schilling, deren Richtigkeit sie mit aufgehobener Hand und gelehrten Worten zu Gott und den Heiligen beschworen, bei der edlen Frau Elsbetha von Bach einzuziehen (1491, uff Zinstag nach S. Marxentag, April 26.). (St. A. W. Urk.). Der Rat in Winterthur sorgte dafür, daß die Gläubiger befriedigt wurden.

Die Edelfrau hatte ihre Wohnung am mittleren Markt, also am schönsten und verkehrsreichsten Teile der Stadt; sie zahlte jährlich 6 Gulden, später, als die städtische Abgabe auf die Hälfte ermäßigt wurde, 6 Pfund Steuer, eine bedeutende Summe, kaufte jedes Jahr vom Orte zur Stärkung ihrer Gesundheit und Erheiterung ihres Gemütes einige Saum Wein und lebte ohne

Sorgen; denn der Seckelmeister in Winterthur besorgte ihr das Rechnungswesen. Er bezog aus Deutschland die Leibrente und wechselte sie gegen Entgelt in landläufige Münze um¹⁾. Auch der Rat stand ihr zur Seite und erlaubte ihr, die Summe, die der Kaplan Martin Wipf ihr durch den Ankauf der Weinfässer ihres verstorbenen Mannes schuldig geworden war, einzuziehen und für sich zu behalten; kämen aber noch andere Forderungen an sie zum Vorschein, herrührend vom Heimbrand Trub, so sei sie niemandem mehr verpflichtet, irgend etwas zu bezahlen.

Und doch fühlte sich die Witwe in Winterthur nicht wohl. Dem adelstolzen Weib, das von Jugend auf an ein freudenreiches, lustiges Leben gewöhnt war, bot das kleine, Landwirtschaft treibende Städtlein mit den engen, dunklen Gassen und dem ewigen Einerlei wenig Unterhaltung, Genuss und Abwechslung. Sie wandte sich deshalb an ihre mächtigen Gönner, die Rat wußten und sie an die eidgenössische Tagsatzung wiesen. Sie kannten den Weg, wie man bei den Tagherren zum Ziele gelangen konnte. Mit Gold in der Hand legten sie dort für ihre dem Schuze empfohlene Verbannte eine Bitte ein und hatten guten Erfolg. Die Tagsatzung in Luzern vom 9. Sept. 1489 faßte den Beschuß: „Nach Winterthur soll geschrieben werden, der von Bach vier Meilen ,ze ringwis‘ um ihre Stadt zu erlauben, damit sie ihre Wallfahrt und auch eine Badefahrt nach Baden tun könne. (Eidg. Absch. III, S. 331, Nr. 356). Schon ein Jahr nach dem Verbannungsurteil war also das Eis gebrochen. Da der Rat mit der guten Steuerzahlerin auch sonst noch Nachsicht übte und ein Auge zudrückte, wenn sie von Zeit zu Zeit nach auswärts ging, so war die Inhaftierung nicht von den schrecklichen Folgen begleitet, die man sich bei der Verurteilung vor gestellt hatte.

Nur noch eine Last lag schwer drückend auf der Edelfrau: der Gedanke an das jenseitige Leben, an das Seelenheil. Mit

¹⁾ Stadtrechnung von 1488: ingnon 1 gulden x v 1 behamsch us der trubin sekel. 1489: ingnon von der vom Bach x 2.

Geld konnte auch dieses Übel gehoben werden. Wenn sie zur Beichte ging, wurden die Geistlichen nicht müde, ihr in das Gewissen zu reden, ihr die Strafen des Himmels vorzumalen und in ihr die rechte Reue zu wecken. Mit gutem Erfolge; denn das Winterthurer Jahrzeitenbuch berichtet Seite 84: „Frow Elsbeth, geborne von Bach hat geben an den Sarch (zur Ausstellung von Reliquien auf den Altären, ein Behälter, der bei Prozessionen herumgetragen wird) 55 Gulden (ca. 2750 Fr.) in Gold von iher Sellheil willen.“ Nun konnte sie ihrem Ende ruhig entgegensehen. Noch lange lebte sie in der Eulachstadt. Da trat im Jahre 1519 der Pestengel auf und raffte einen großen Teil der Einwohnerschaft dahin; auch Frau Elsa von Bach fiel ihm zum Opfer. Der Rodel, der die Genesenden und die Toten nennt, zählt auch sie zu den Abgeschiedenen.
